



Bozen, 12.05.2021

Bearbeitet von:

Barbara Pobitzer

Tel. 0471 417625

barbara.pobitzer@schule.siedtirol.it

Rosa Maria Niedermair

Tel. 0471 417645

rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenzel
der Schulsprenzel
der Mittelschulen
der Oberschulen
der gleichgestellten und anerkannten Schulen

Mitteilung

Jahresbewertung an den Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

im Hinblick auf die Jahresbewertungen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen teile ich Ihnen mit, dass diese im laufenden Schuljahr 2020/21 **regulär und den geltenden Bestimmungen entsprechend** durchgeführt werden; dies wird auch in einem Schreiben des Unterrichtsministeriums (Nota Ministeriale) vom 06.05.2021, Nr. 699 bekräftigt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass

- die **Bewertung im Rahmen des Fernunterrichts dieselbe Gültigkeit** hat wie jene im Rahmen des Präsenzunterrichts (auf der Grundlage des Landesgesetzes vom 19. August 2020, Nr. 9, Artikel 20, wo für das Schuljahr 2020/21 Unterricht in Präsenz und andere Formen des Lernens vorgesehen sind),
- die herausfordernde und komplexe **Situation im Zusammenhang mit der Pandemie** und die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Schülerinnen und Schüler im heurigen Schuljahr ergeben haben, im Rahmen der Jahresbewertung zu berücksichtigen sind.

Die **Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen** (laut Gesetz Nr. 104/1992) **bzw. mit Lernstörungen** (laut Gesetz Nr. 170/2010) erfolgt nach den geltenden Bestimmungen aufgrund des Individuellen Bildungsplans, der unter Berücksichtigung der Pandemie erstellt worden ist.

Die **Bewertung in den Grund- und Mittelschulen** erfolgt laut Beschluss der Landesregierung vom 31. Oktober 2017, Nr. 1168, in geltender Fassung.

Für die Feststellung der **Gültigkeit des Schuljahres** können die Schulen demnach Ausnahmeregelungen vorsehen, so auch für Situationen im Zusammenhang mit der Pandemie.

Für die **3. Klasse der Mittelschule** gelten außerdem die Vorgaben laut Ministerialverordnung vom 3. März 2021, Nr. 52 bzw. das darauf beruhende Rundschreiben vom 9. März 2021, Nr. 10 zur staatlichen Abschlussprüfung der Unterstufe im Schuljahr 2020/21.



Die **Bewertung in der Oberschule** erfolgt laut Beschluss der Landesregierung vom 04. Juli 2011, Nr. 1020, in geltender Fassung.

Für die Feststellung der **Gültigkeit des Schuljahres** können die Schulen demnach Ausnahmeregelungen vorsehen, so auch für Situationen im Zusammenhang mit der Pandemie.

Die Berechnung der **Schulguthaben** für die 3. und 4. Klassen erfolgt laut den regulären Tabellen (siehe Anlage 1 des Rundschreibens der Landesschuldirektorin Nr. 17/2019).

Für die Berechnung des **Schulguthabens** in den 5. Klassen gilt die Ministerialverordnung vom 3. März 2021, Nr. 53 bzw. das darauf beruhende Rundschreiben vom 5. März 2021, Nr. 8 zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2020/21.

Falls die Bewertung des fächerübergreifenden Lernbereichs **Gesellschaftliche Bildung** mit einer eigenen Ziffernote erfolgt und die Bewertung negativ ist, sind im Fall der Aussetzung der Formulierung des Gesamturteils jene Lehrpersonen für die Überprüfung der Lerndefizite verantwortlich, die laut Schulcurriculum in der jeweiligen Klasse für den Bereich der Gesellschaftlichen Bildung zuständig sind.

Abschließend sei daran erinnert, dass die **Bewertungskonferenzen** im laufenden Schuljahr **sowohl in Präsenz als auch in telematischer Form** durchgeführt werden können. Im Falle einer Abwicklung in telematischer Form verweise ich auf die Mitteilung vom 28.05.2020 mit den rechtlichen Hinweisen zur Durchführung der Notenkonferenzen in telematischer Form.

Für die anstehenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Jahresbewertung für die Schülerinnen und Schüler wünsche ich Ihnen einen konstruktiven Austausch in den Klassenräten und Entscheidungen, die den Kindern und Jugendlichen in diesem besonderen Schuljahr gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 10aad33
unterzeichnet am / sottoscritto il: 12.05.2021

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: 10aad33
unterzeichnet am / sottoscritto il: 12.05.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 12.05.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 12.05.2021